

Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast im Gebiet der Stadt Römhild für die Ortsteile Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Hindfeld, Milz, Römhild, Roth, Simmershausen und Zeilfeld sowie für den Ortsteil Linden der Gemeinde Straufhain

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Römhild folgende Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Römhild erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und der Stadt Römhild für die Ortsteile Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Hindfeld, Milz, Römhild, Roth, Simmershausen und Zeilfeld sowie der Gemeinde Straufhain im Ortsteil Linden, wenn von diesen Oberflächenwasser in die städtische Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach 23 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vorliegen.

§ 2

Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Gemeinde/Stadt).

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühren werden nach der Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze berechnet. Maßgebend für die Flächenermittlung ist der 30. Juni des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 4

Gebührensatz

Der Gebührensatz für Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen beträgt **0,61 € / m²** entwässerter Fläche i.S. des§ 3 dieser Satzung und Jahr.“

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Stadt Römhild schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung

Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 31.03. Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Erhebung von angemessenen Vorausleistungen ist möglich.

§ 7

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Stadt Römhild die für die Höhe der Schulden maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Römhild, den 07.12.2017

Stadt Römhild

gez. Köhler
Bürgermeister Dienstsiegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Römhild schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Version	Fassung vom	Beschluss-Nr.	veröffentlicht im Amtsblatt	Inkrafttreten
Original	07.12.2017	623 / 42 / 17	12 / 2017 vom 23.12.2017	01.01.2018
1. Änderung	09.10.2020	112 / 12 / 20	10 / 2020 vom 30.10.2020	01.01.2021
2. Änderung	09.02.2024	384/42StR/2024	02/2024 vom 02.03.2024	01.01.2024